

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Drucksache: 467/12

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende drei Ziele verfolgt werden:

1. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens,
2. Straffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens,
3. Verbesserung der Gläubigerposition.

Der Schuldner soll künftig bereits nach drei bzw. fünf Jahren Restschuldbefreiung erlangen können, wenn er in diesem Zeitraum eine Mindestbefriedigungsquote erfüllt oder zumindest die Kosten des Verfahrens trägt. Damit soll natürlichen Personen, insbesondere Verbrauchern, die sich mit Erfolg überobligationsmäßig um die Begleichung wenigstens eines Teils ihrer Schulden bemühen, wesentlich schneller als bisher eine zweite Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang gegeben werden. Da dieses Anreizsystem auch bei Begleichung der Verfahrenskosten greift, soll es gleichzeitig der Entlastung der Justizhaushalte dienen.

Im Bereich der Verbraucherinsolvenz soll insbesondere der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt und auf sinnvolle Fälle beschränkt werden. Das derzeit noch in den §§ 306 bis 310 der Insolvenzordnung vorgesehene Verfahren zum Versuch einer gerichtlichen Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans soll hingegen ganz entfallen. Im Gegenzug wird die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens nunmehr auch im Fall von Verbraucherinsolvenzen eröffnet, um flexiblen einvernehmlich zwischen Schuldner und Gläubigern ausgehandelten Entschuldungsmöglichkeiten Raum zu geben.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf die Position und die Rechte der Gläubiger im Verfahren gestärkt werden. Insoweit ist unter anderem vorgesehen, ihnen die Geltendmachung von Gründen für die Versagung der Restschuldbefreiung zu erleichtern. Eine Erwerbsobliegenheit soll den Schuldner künftig bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens treffen und nicht erst mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung. Modifiziert werden sollen ferner der

Katalog der Versagungsgründe, die Regelungen über einen möglichen Widerruf der Restschuldbefreiung sowie der Kreis der von erteilten Restschuldbefreiungen ausgenommenen Forderungen. Insoweit sollen künftig insbesondere Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt und rechtskräftig abgeurteilten Steuerhinterziehungen trotz Restschuldbefreiung fortbestehen.

Schließlich bezweckt der Gesetzentwurf einen verbesserten Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften. Diese sollen künftig Mietern ähnlich in der Insolvenz (der Genossenschaft) vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen eine allgemeine Stellungnahme, in der insbesondere die Voraussetzungen, unter denen eine Abkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens möglich sein soll, als zu eng kritisiert werden. Es wird angeregt, das Gesetz nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren. Eine weitere allgemeine Empfehlung betrifft das Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Neuregelungen seien nach Ansicht des **Rechtsausschusses** nicht konsequent, da sie Unterschiede zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenz verwischten. Die Öffnung des Insolvenzplanverfahrens auch für Verbraucher sei wenig praxisgerecht, da dessen Regelungen auf Unternehmensinsolvenzen zugeschnitten seien. Dieser Kritik am Planverfahren schließt sich der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** an. Die Regelung sei nicht geeignet, die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele zu erreichen. Er empfiehlt noch einmal zu prüfen, ob nicht doch der im Referentenentwurf vorgeschlagene Weg weiter verfolgt werden solle, der auch auf ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren setzt, aber die Möglichkeit vorsieht, die Zustimmung der Gläubiger zu dem Plan unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluss des Insolvenzgerichts zu ersetzen.

Der **Rechtsausschuss** kritisiert zudem die Abkehr von der Rücknahmefiktion des § 305 Absatz 3 Satz 3 InsO, wonach der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen gilt, sofern er nicht alle erforderlichen Unterlagen einreicht. Diese Regelung solle beibehalten werden. Auch soll klargestellt werden, dass es einer Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Befriedigung des Insolvenzgläubigers nicht bedürfe, wenn es um die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Mitwirkungs- und

Auskunftspflichten des Schuldners gehe. Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuss für den Fall, dass der Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, die Regelung zur Festsetzung von Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters differenzierter zu fassen und von einer Einzelfallentscheidung abhängig zu machen.

Der **Finanzausschuss** schlägt vor, nur dem redlichen Schuldner einen schnellen Neustart durch Restschuldbefreiung zu ermöglichen. Eine Neuverschuldung des Insolvenzschuldners während des laufenden Insolvenzverfahrens bzw. während der Wohlverhaltensperiode soll zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Außerdem soll die Ausnahme von Forderungen, die auf eine Steuerhinterziehung zurückzuführen sind, nicht nur solche Forderungen erfassen, wegen der der Schuldner bereits rechtskräftig verurteilt ist.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt zwei Änderungen im Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Außerdem schlägt der Ausschuss gemeinsam mit dem **Wirtschaftsausschuss** vor, den Schwellenwert für die Kündigung von Genossenschaftsanteilen durch den Insolvenzverwalter oder den Gläubiger heraufzusetzen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Wert entspreche keinesfalls der Höhe der genossenschaftlichen Pflichtanteile und damit auch nicht der Intention des Gesetzgebers, Mitgliedern einer Wohnungsgenossenschaft im Insolvenzfall den gleichen Kündigungsschutz zu gewähren wie Mietern.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 467/1/12** verwiesen.

